



Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 15.09.1997

Vorbemerkungen zur Diplom-Prüfungsordnung

Die nachfolgende Prüfungsordnung stellt nach wie vor den gültigen formalen Rahmen für die Diplomvor- und Diplomprüfungen dar. Bezüglich § 9 (1), Punkt 3 und § 16 (1), Punkt 5 wird auf die aktuelle Studienordnung verwiesen, hinsichtlich § 11 (3) gilt die aktuelle Nebenfachliste, § 29 (1) ist ungültig.

Da zum WS 2007/08 letztmalig Erstsemester für den Diplomstudiengang zugelassen werden, wird die Diplom-Prüfungsordnung nicht mehr novelliert, sondern behält bis zum Auslaufen des Studiengangs an der Universität Marburg Gültigkeit. Die in Anlage 1 genannten Prüfungsanforderungen für die Diplomvor- und Diplomprüfung im Hauptfach Geographie sind in ihren Grundzügen auch weiterhin gültig. Die in Anlage 2 für ausgewählte Nebenfächer aufgelisteten Prüfungsanforderungen sind weitgehend überholt. Die jeweils aktuellen Fassungen können bei der Bibliotheksaufsicht des FB 19 eingesehen werden. Im Zuge der derzeit in sehr vielen Fachbereichen laufenden Umstellungen auf Bachelor- und Master-Studiengänge und die damit verbundene Modularisierung des Lehrveranstaltungen, wird von einer Novellierung der Studien- und Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern auf der Homepage des FB 19 abgesehen.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 PrüferInnen und BeisitzerInnen

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2 Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

§ 10 Zulassungsverfahren

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 12 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zeugnis

3 Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 21 Mündliche Prüfung

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

§ 23 Freiversuch

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 25 Zeugnis

§ 26 Diplomurkunde

4 Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 29 Prüfungsgebühren

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1 Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

[nach oben](#)

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad "Diplom-Geographin/Diplom-Geograph" ("Dipl.-Geogr.").

[nach oben](#)

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich Geographie stellt mit der Diplom-Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium umfasst das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer; es gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Hinzu kommt ein Semester für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Das Grundstudium im Hauptfach Geographie umfasst 46 SWS (Pflichtveranstaltungen: 36 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS), 15 Tage Geländepraktika und 3 Exkursionstage. Im Hauptstudium beträgt die SWS-Zahl 34, aufgeteilt in 30 Pflicht- und 4 Wahlpflicht-SWS, dazu ein Großes Geländepraktikum (14 Tage) und 3 Exkursionstage. Grund- und Hauptstudium in den beiden Nebenfächern umfassen insgesamt jeweils zwischen 20 und 22 SWS pro Nebenfach.

*) Im folgenden beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen immer auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

(4) Während des Studiums hat die Studentin ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert mindestens drei Monate und soll an zwei verschiedenen Institutionen abgeleistet werden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

[nach oben](#)

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§ 16 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 9 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Prüfungsanforderungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll im Regelfall zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters, die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen gem. § 9 (1) bzw. § 16 (1) kann der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung früher gestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

[nach oben](#)

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung vom Fachbereich bestellt. Die Professorinnen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen Universitätsprofessorinnen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. nach oben

[nach oben](#)

§ 6 PrüferInnen und BeisitzerInnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die PrüferInnen und BeisitzerInnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zu PrüferInnen dürfen nur Universitätsprofessorinnen und andere nach § 55 (4) HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskandidatinnen können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder eine Gruppe von PrüferInnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin die Namen der PrüferInnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die PrüferInnen und die Beisitzerinnen gilt § 5 (5) entsprechend

[nach oben](#)

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die an einer anderen Universität abgelegte Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Diplom-Studienordnung des Fachbereichs Geographie an der Philipps-Universität Marburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 13 dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

[nach oben](#)

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann eine Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [nach oben](#)

nach oben

2 Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens das letzte Fachsemester vor der Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben gewesen ist,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen, die nach der entsprechenden Studienordnung im Grundstudium vorgesehen sind, nachweist. Es sind dies:
 - VL/UE Einführung in die Geographie
 - US Bevölkerungsgeographie
 - US Klimatologie
 - US Geomorphologie
 - UE Topographische Kartographie
 - US Einführung in die Raumordnung und -planung
 - UE Thematische Kartographie
 - UE Statistik für Studierende der Geographie
 - US Bio-, Hydro- oder Bodengeographie
 - UE Karteninterpretation für Anfänger
 - VL/UE Einführung in die EDV
 - PR 15 Tage Geländepraktikum (in Verbindung mit den in § 7, Abs. 2 der Studienordnung genannten US)
 - EX 3 Exkursionstage

Von den nachfolgend genannten US müssen zwei nachgewiesen werden:

- US Geographie des ländlichen Raumes
- US Wirtschaftsgeographie (= Allgemeine Wirtschaftsgeographie oder Industriegeographie oder Verkehrsgeographie oder Geographie des tertiären Sektors)
- US Stadtgeographie

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an anderen Hochschulen an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Angabe der gewählten Nebenfächer (§ 11 Abs. 2 und 3) sowie Zulassungsbescheinigungen, die von dem für das Nebenfach zuständigen Fachbereich entsprechend den in Anlage 3 genannten Anforderungen ausgestellt werden,
5. die Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen (§ 6 Abs. 2), 6. der Nachweis über die gezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

[nach oben](#)

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

[nach oben](#)

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach Geographie und in den beiden Nebenfächern.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und je einer Fachprüfung in den beiden Nebenfächern nach Wahl der Kandidatin. Hauptfach und Nebenfächer sollen eine sinnvolle Kombination ergeben. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Diplom-Vorprüfung in den wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächern nach Maßgabe von § 12 (8).

(3) Als Nebenfächer sind zugelassen:

1. Rechtswissenschaften, insbesondere Verwaltungsrecht, Bau- und Bauplanungsrecht;
2. aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsstatistik;
3. Soziologie, insbesondere Soziologie der räumlichen Entwicklung, Sozialstrukturanalyse;
4. Geschichte, insbesondere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, historische Landeskunde, Regional- und Landesgeschichte;
5. Mathematik, insbesondere Analysis und lineare Algebra;
6. Botanik, insbesondere Pflanzenökologie, Pflanzensoziologie, Geobotanik;
7. Zoologie, insbesondere Allgemeine Zoologie und Zooökologie;
8. Geologie, insbesondere Quartärkunde, Hydrogeologie, historische Geologie, regionale Geologie;
9. Bodenkunde (zu absolvieren am Institut für Bodenkunde und Bodenerhaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen), insbesondere Bodenphysik und Standortkunde, Gefügekunde des Bodens, Bodenerosion und Bodenerhaltung.
10. Friedens- und Konfliktforschung.

(4) Andere Nebenfächer können auf Antrag der Kandidatin mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Kandidatin soll in ihrem Antrag darlegen, dass die gewählte Fächerkombination für das von ihr angestrebte Berufsziel sinnvoll ist.

(5) Die Prüfungsanforderungen im Fach Geographie werden in der Anlage 1 erläutert, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist. Die Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern werden in der Anlage 2 erläutert, die ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

[nach oben](#)

§ 12 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Geographie ist eine Kollegialprüfung. Dabei wird jede Kandidatin von je einer Prüferin der physischgeographischen und der kulturgeographischen Ausrichtung geprüft. Die Prüferin, die jeweils nicht das Prüfungsgespräch leitet, führt das Protokoll; sie ist vor der Festsetzung der Note zu hören. Die Prüfung in den Nebenfächern ist in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen; diese führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geographie besteht aus drei Fachprüfungen, die zusammenhängend durchgeführt, aber getrennt bewertet werden. Die Fachprüfungen beziehen sich

auf die drei Teilbereiche 1) Physische Geographie, 2) Kulturgeographie, 3) Grundkonzeptionen und Methoden der Geographie und der Raumplanung. Die Fachprüfungen im Hauptfach Geographie dauern jeweils mindestens 20, höchstens 30 Minuten, in den beiden Nebenfächern jeweils 30, höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Die Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

(6) Bei der Prüfung können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen Kandidatinnen zugelassen werden, die sich zur Diplom-Vorprüfung gemeldet haben, es sei denn, die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin.

(7) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Abweichend von § 12 (1) gelten für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften folgende Regelungen

- Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre besteht aus der Klausur "Volkswirtschaftslehre I" (90 Minuten) und der Klausur "Volkswirtschaftslehre II" (150 Minuten). Es besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei erneutem Nichtbestehen einer Klausur erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

- Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer Klausur (240 Minuten). Es besteht eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei erneutem Nichtbestehen der Klausur erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

- Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftsstatistik besteht aus den Klausuren "Statistik I" (120 Minuten) und "Statistik II" (120 Minuten). Es besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei erneutem Nichtbestehen einer Klausur erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

[nach oben](#)

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Er- niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Im Hauptfach Geographie errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen in den drei Fachprüfungen Geographie. Dabei müssen die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sein, anderenfalls gilt dieses Fach als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsstatistik errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Klausurnoten, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung aus dem Durchschnitt der Note "nicht ausreichend" für die wiederholte Klausurarbeit und der Note für die mündliche Ergänzungsprüfung.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt: die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

[nach oben](#)

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fachprüfungen (§ 12 Abs. 3) oder Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder einer bestandenen Nebenfachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im zeitlichen Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes, Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

[nach oben](#)

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsabschnitten und in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

[nach oben](#)

3 Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Geographie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gem. § 7 Abs. 1 bis 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. ein außeruniversitäres Berufspraktikum von drei Monaten Dauer in fachnahen Dienststellen oder Betrieben erfolgreich abgeleistet hat und durch eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin die Anerkennung des Berufspraktikums aufgrund der Vorlage eines Praktikantenberichts erfolgt ist,
4. mindestens das letzte Fachsemester vor der Diplomprüfung an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben gewesen ist,
5. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen, die nach der entsprechenden Studienordnung im Hauptstudium vorgesehen sind, nachgewiesen hat. Es sind dies:

a) Für Studierende der humangeographischen Richtung

- UE Methoden der empirischen Sozialforschung
- UE Regional- und Stadtplanung
- UE Spezialübung zur Kulturgeographie (kann als Projektveranstaltung über 2 Semester erfolgen)
- OS Thema zur Kulturgeographie
- OS Thema zur Kulturgeographie mit regionalem Schwerpunkt

- UE Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung
- UE Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS)
- UE Methoden und Techniken der Kartenherstellung
- UE Probleme des Umweltschutzes
- MS Vorbereitung auf das Große Geländepraktikum
- UE Statistik für Fortgeschrittene oder geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung für Fortgeschrittene oder Geographische Informationssysteme für Fortgeschrittene
- UE Bauleitplanung oder Standortanalyse/-planung
- PR 14 Tage Großes Geländepraktikum, vorzugsweise im Ausland
- EX 3 Tage Exkursionen

b) Für Studierende der physisch-geographischen Richtung

- UE Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung
- UE Aufschluß- und Laboranalyse
- OS Thema zur Physischen Geographie
- OS Thema zur Physischen Geographie } aus unterschiedlichen Teilbereichen
- UE Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung
- UE Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS)
- UE Methoden und Techniken der Kartenherstellung
- UE Probleme des Umweltschutzes
- MS Vorbereitung auf das Große Geländepraktikum
- UE Statistik für Fortgeschrittene oder Geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung für Fortgeschrittene oder Geographische Informationssysteme für Fortgeschrittene
- PR 14 Tage Großes Geländepraktikum, vorzugsweise im Ausland
- EX 3 Tage Exkursion

6. Sollen bei einer Berechnung der Frist für einen Freiversuch Fachsemester unberücksichtigt bleiben (§ 23 Abs. 3), so ist ein schriftlicher Antrag mit einer umfassenden Begründung nebst allen Nachweisen im Original oder in beglaubigten Kopien einzureichen. Eine nachgereichte Begründung oder nachgereichte Nachweise werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin hat die Gründe für eine verspätete Vorlage nicht zu vertreten. Ein Antrag samt Nachweisen gem. Satz 1 kann bereits vor einem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss soll über einen solchen Antrag unter dem Vorbehalt einer Zulassung gem. § 20 Abs. 1 vorab entscheiden; in diesem Fall können neue Gründe bis zur Meldung gem. Abs. 2 vorgetragen, Nachweise nachgereicht werden.

(2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend.

[nach oben](#)

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den für das Hauptfach Geographie und für die beiden Nebenfächer in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten Prüfungsanforderungen.

[nach oben](#)

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

a) der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie,

b) drei mündlichen Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und in je einer mündlichen Fachprüfung in den beiden Nebenfächern (mündliche Diplomprüfung). Abweichend davon besteht die Diplomprüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern und Genossenschaftswesen jeweils aus einer Klausur (300 Minuten) und aus einer mindestens 15, höchstens 30 Minuten währenden mündlichen Prüfung.

(2) Als Nebenfächer der Diplomprüfung sind die in § 11 (3) genannten Fächer zugelassen, ferner folgende Nebenfächer, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums gewählt werden können:

- Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern und Genossenschaftswesen nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Nebenfach Volkswirtschaftslehre,
- Wissenschaftlicher Naturschutz nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in den Nebenfächern Botanik und/oder Zoologie,
- Landeskultur (zu absolvieren am Institut für Landeskultur der Justus-Liebig-Universität Gießen) nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in Bodenkunde.

§ 11 (4) gilt entsprechend.

(3) Die Kandidatin kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(4) Für die Prüfungsanforderungen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Der Prüfungsstoff wird nach Möglichkeit in der Weise konzentriert, dass Prüfungsschwerpunkte gebildet werden können.

(5) Die Termine der mündlichen Prüfungen sollen nicht früher als vier Wochen und nicht später als acht Wochen nach Annahme der Diplomarbeit anberaumt werden. Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

[nach oben](#)

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Universitätsprofessorin und anderen nach § 55 (4) HHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Zulassung das Thema ihrer Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen und mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

[nach oben](#)

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich und im Regelfall in deutscher Sprache, gebunden und in doppelter Ausfertigung im Sekretariat des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Geographie abzugeben. Über Ausnahmefälle entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(2) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Eine Prüferin soll Professorin sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Differiert die Bewertung der beiden Gutachterinnen um mehr als eine ganze Note, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen.

[nach oben](#)

§ 21 Mündliche Prüfung

(1) In der Diplomprüfung wird jede Kandidatin in jedem Prüfungsfach nur von einer Prüferin geprüft. Die Prüfungen sind in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die das Protokoll führt und vor der Festsetzung der Note zu hören ist.

(2) Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geographie wird entweder im Teilbereich Physische Geographie oder im Teilbereich Humangeographie abgelegt. Sie besteht aus drei Fachprüfungen, die zusammenhängend durchgeführt, aber getrennt bewertet werden. Die Fachprüfungen in Physischer Geographie beziehen sich auf zwei Gebiete der Physischen Geographie, im Teilbereich Humangeographie auf zwei Gebiete der Humangeographie. Hinzu kommt in beiden Teilbereichen als dritte Fachprüfung Angewandte und Regionale Geographie und Raumplanung. Die Dauer jeder mündlichen Fachprüfung im Hauptfach Geographie beträgt mindestens 25, höchstens 30 Minuten, in den Nebenfächern jeweils mindestens 30, höchstens 40 Minuten.

(3) Im übrigen gilt für die mündliche Prüfung § 12 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

[nach oben](#)

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsprobleme in Entwicklungsländern und Genossenschaftswesen ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Noten der Fachprüfungen in Geographie mit jeweils 10%, die Note der Diplomarbeit mit 40% und die Noten der beiden Nebenfachprüfungen mit jeweils 15% in die Gesamtnote eingehen.

(4) Bei überragenden Leistungen, d.h. Noten in allen Prüfungen mit der Bewertung 1,0, kann die Prüfungskommission auf Vorschlag der Erstgutachterin das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

[nach oben](#)

§ 23 Freiversuch

(1) Werden alle Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe b vor dem Ende des neunten Fachsemesters abgelegt, so gelten diese Prüfungen als Freiversuch. Nicht bestandene Fachprüfungen des Freiversuchs gelten als nicht unternommen.

(2) Bestandene Fachprüfungen des Freiversuchs können im Rahmen einer nachfolgenden-prüfungsrechtlich ersten - Diplomprüfung übernommen oder zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, sofern die Fachprüfungen innerhalb der Prüfungstermine des auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. Für ein Prüfungsverfahren, das nach dieser Frist eingeleitet wird, gelten auch die bestandenen Prüfungen eines nicht vollständig bestandenen Freiversuchs als nicht unternommen. Bei der Wiederholung von bestandenen Prüfungen des Freiversuchs zählt die jeweils bessere Note.

(3) Bei der Berechnung der Semester gemäß Abs. 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Bewerberin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war, dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. Der Prüfungsausschuss kann einen Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen sind. Die Nichtberücksichtigung der Semester ist zusammen mit der Zulassung zur Diplomprüfung gem. § 16 zu beantragen.

[nach oben](#)

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

[nach oben](#)

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

1. den gewählten Teilbereich Physische Geographie oder Humangeographie
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit
3. die Noten der Fachprüfungen
4. die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Kandidatin können das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

[nach oben](#)

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin des Fachbereichs Geographie und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen.

[nach oben](#)

4 Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

[nach oben](#)

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

[nach oben](#)

§ 29 Prüfungsgebühren

(1) Als Prüfungsgebühr wird erhoben:

- für die Diplom-Vorprüfung DM 50,00
- für die Diplomprüfung DM 100,00.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung in einem oder in mehreren Fächern wird die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung wird der gezahlte Betrag erstattet.

(3) Für die auf einen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung nicht bestandenen Freiversuch folgende, prüfungsrechtlich erste mündliche Diplomprüfung wird die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Bei einer Wiederholungsprüfung eines bestandenen Freiversuchs in einem oder in mehreren Fächern zur Notenverbesserung wird die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben.

[nach oben](#)

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 09.02.1977 in der Fassung des Erlasses vom 06.03.1991 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können sie auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 09.02.1977 ablegen. Studierende, die die Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 09.02.1977 ablegen. Auch dann können sie von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch machen. Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Prüfungsordnung wie bei der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. nach oben

[nach oben](#)